

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat am 07.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Badeordnung für das Freischwimmbad Muggensturm

§ 1

Das Freischwimmbad Muggensturm ist in den Sommermonaten täglich geöffnet, außer bei schlechtem Wetter. Bei einer Witterung von weniger als 18 Grad Celsius oder bei stärkeren Niederschlägen erfolgt keine Öffnung.

Die Öffnung und Schließung des Freischwimmbades am Anfang und Ende der Badesaison wird der Bevölkerung durch entsprechenden Hinweis im Gemeindeanzeiger mitgeteilt.

§ 2

Die Badezeiten sind Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 09:00 Uhr bis 20 Uhr.

Kartenverkauf findet bis 19:00 Uhr statt. Um 19:00 Uhr endet der Einlass.

§ 3

1. Der Zutritt zum Schwimmbad wird nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Diese Eintrittskarte - ausgenommen Jahreskarten - berechtigt zum Eintritt am Tage der Lösung. Wird das Schwimmbad am gleichen Tag mehrmals durch die gleiche Person besucht, so ist dies beim ersten Verlassen des Bades dem Kassierer mitzuteilen. Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
2. Die Inhaber von Dauerkarten haben beim Eintritt in das Bad diese an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen.
Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

	Tageskarte	Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	Jahreskarte	Vorverkauf (nur Jahreskarten)
Erwachsene	4,00 €	2,00 €	60,00 €	55,00 €
Ermäßigte	2,50 €	2,00 €	35,00 €	32,00 €
Familienkarte	10,00 €	-	110,00 €	105,00 €

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

- a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei,
- b) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- c) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahres,
- d) Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung von wenigstens 50, § 2 Abs. 2 SGB IX).

Familienkarten erhalten Ehepaare sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kind im Alter unter 18 Jahren. Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht mehr in der Familienkarte enthalten.

Inhaber des Landesfamilienpasses erhalten sowohl für den einmaligen als auch für die Jahreskarte eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Eintrittspreis. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Familienkarte und nicht für den Vorverkauf.

Der Vorverkauf, in welchem Jahreskarten zu vergünstigten erworben werden können, endet mit der Eröffnung der Badesaison.

Die Eintrittspreise können zu gegebener Zeit im Rahmen einer gesonderten Gebührensatzung angepasst werden.

§ 5

Der Aufenthalt ist nur in vollständiger Badekleidung gestattet. Das Aus- und Umkleiden soll nach Möglichkeit in den Umkleidekabinen geschehen.

§ 6

Jede Verunreinigung der Badeanlage (Umkleidekabine, Schwimmgelände, Liegewiese, Toiletten und Parkplatz) durch Wegwerfen von Speiseresten, Papier, Flaschen etc. ist streng untersagt.

§ 7

Jeder Badegast hat sein Verhalten so einzurichten, dass andere Badegäste durch ihn nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 8

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§9

Das Betreten des Badegeländes, sowie das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Der Aufenthalt für Schwimmer bzw. Nichtschwimmer ist nur innerhalb der markierten Zonen gestattet. Jugendliche unter 8 Jahren dürfen das Badegelände nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 10

Die Aufsicht im Badegelände wird von den Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Diese haben für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht innerhalb des Badegeländes aus und ist berechtigt, Personen die der Badeordnung zuwiderhandeln, mit sofortiger Wirkung aus dem Badegelände zu verweisen. Wer trotz Aufforderung das Bad nicht verlässt wird wegen Hausfriedensbruch belangt. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 11

Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Badeordnung oder von Anordnungen des Badepersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfange. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Muggensturm geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfange vom Schadensersatz freizustellen.

§12

Für das widerrechtliche Betreten des Badegeländes wird das 10-fache des entsprechenden Eintrittspreises einer Tageskarte erhoben.

Vorstehende Badeordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 16. August 2023 außer Kraft.

Muggensturm, den 7. April 2025

Johannes Kopp
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und

Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Muggensturm geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.